

Gemeinde Sankt Martin am Wöllmißberg

Örtliches Entwicklungskonzept 5.0 – ergänzender 2. Auflageentwurf

Am 14.12.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Martin am Wöllmißberg den Beschluss über die Auflage des Entwurfes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 gefasst. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 29.01.2024 bis 29.03.2024. Aufgrund eingebrachter Einwendungen seitens der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung erfolgte seitens des Gemeinderates u.a. eine Prüfung der vorgesehenen Festlegungen des §8 „Sachbereichskonzept Energie / Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Der Gemeinderat kam zum Schluss, Adaptierungen und Ergänzungen im gegenständlichen §8 gegenüber dem 1. Auflageentwurf vorzunehmen und werden diese Festlegungen und die Plandarstellung „Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ inkl. den zugehörigen Erläuterungen hiermit als ergänzende 2. Auflage neu aufgelegt.

VERORDNUNG

§1 Rechtsgrundlage

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Sankt Martin am Wöllmißberg hat in seiner Sitzung am **26.06.2024**, gemäß §24 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG 2010) idF LGBl 73/2023, den Beschluss gefasst, Ergänzungen im §8 „Sachbereichskonzept Energie / Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Wortlautes inkl. Plandarstellung „Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ gegenüber dem 1. Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0, welcher zwischen 29.01.2024 und 29.03.2024 öffentlich aufgelegt wurde, vorzunehmen.
- (2) Die Auflage des ergänzenden 2. Entwurfs erfolgt im Zeitraum von **15.07.2024** bis **09.09.2024**.

§8 Sachbereichskonzept Energie / Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

- (1) Für das gesamte Gemeindegebiet von Sankt Martin am Wöllmißberg werden Ausschlusszonen und Konfliktzonen für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß Plandarstellung „Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ im Sachbereichskonzept Energie festgelegt.

Innerhalb der Ausschlusszonen ist die Festlegung von Örtlichen Vorrangzonen / Eignungszonen für Energieerzeugung (Solar- und Photovoltaikanlagen) im Örtlichen Entwicklungskonzept bzw. die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland für Solar- und Photovoltaikanlagen nicht zulässig.

Sankt Martin am Wöllmißberg,
Juni 2024

für den Gemeinderat
Bgm. Johann Hansbauer

ERLÄUTERUNGSBERICHT

7. Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in St. Martin am Wöllmißberg

7.1. Einleitung

Die Nutzung der Sonnenenergie stellt einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele dar. Dank der intensiven Forschung und des technischen Fortschritts können mittlerweile auch kleine Unternehmen und Private diese Technologie ohne großen Aufwand für ihre Bedürfnisse nützen. Aufgrund der derzeitigen Förderungskulisse ist generell eine erhöhte Nachfrage nach großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu verzeichnen. Auch die Gemeinde St. Martin am Wöllmißberg ist bereits mit entsprechenden Anfragen konfrontiert.

Daher hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Martin am Wöllmißberg beschlossen, im Rahmen der Erstellung des Sachbereichskonzeptes Energie auch die vorliegende Grundlage für eine einheitliche Beurteilung zur Standortprüfung zukünftiger Anfragen zu Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen. Damit wird einerseits der Gleichheitsgrundsatz gewahrt und eine Nachvollziehbarkeit der Auswahl möglicher künftiger Standorte gewährleistet. Das Sachbereichskonzept soll bei der Erreichung der Klimaziele eine Unterstützung bieten und stellt die Grundlage für spätere Raumordnungsverfahren (Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes) dar. Dabei wird vor allem auf die Erhaltung des Waldbestandes sowie der Erhaltung und Sicherung der Baugebiete und des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes Wert gelegt, aber auch auf eine langfristige Sicherung der hochwertigen Böden und zusammenhängenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die wesentlichen Beurteilungsgrundlagen bilden das „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie“ und der „Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen 2020“ (Abteilungen 13, 15, 17) (Stand: 04/2021) des Amtes der Stmk. Landesregierung. Des Weiteren sind zahlreiche Rechtsgrundlagen und Richtlinien mit raumrelevanten Nutzungsbeschränkungen und –bestimmungen eingeflossen. Aus all diesen Grundlagen ergeben sich letztendlich Ausschluss- und Konfliktzonen, in welchen die Festlegung von Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht (Ausschlusszonen) bzw. nur eingeschränkt (Konfliktzonen) zulässig ist. Diese Ausschluss- und Konfliktzonen werden auch in einem gesonderten Plan grafisch dargestellt.

Im „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie“ wurden für die Gemeinde St. Martin am Wöllmißberg keine Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen.

Es wird im Besonderen darauf hingewiesen, dass die Ausschluss- und Konfliktzonen nicht für Solar- und Photovoltaik-Dachflächenanlagen gelten. Ferner gelten die Ausschluss- und Konfliktzonen nicht für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Brutto Fläche

von maximal 400 m² sowie Agri-Photovoltaikanlagen auf einer bewirtschafteten Fläche von höchstens 0,5 ha.

Für jene Bereiche, die außerhalb der Ausschluss- bzw. Konfliktzonen liegen, werden klare Vorgaben getroffen, welche Kriterien für eine Ausweisung im Örtlichen Entwicklungskonzept bzw. Flächenwidmungsplan erfüllt werden müssen bzw. welche Nachweise beizubringen sind.

Gemäß §1 (3) und (4) Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie sind jedenfalls folgende Ziele und Grundsätze in der Örtlichen Raumplanung zu berücksichtigen:

(3) Bei der Umsetzung des in Abs. 1 genannten Zieles in der örtlichen Raumplanung ist darauf zu achten, dass eine Priorisierung der Nutzung von

- 1. Dachflächen und Fassaden,*
- 2. versiegelten oder vorbelasteten Flächen wie z. B. Parkplätzen, Verkehrsflächen oder Deponiestandorten oder*
- 3. Flächen in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell – gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen wie z. B. Kläranlagen, Altstoffsammelzentren oder als Erweiterung bestehender Solarenergieanlagen*

in den Zielen und Maßnahmen für Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie berücksichtigt wird.

(4) Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß §33 Abs. 3 Z 1 StROG zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie hat in Abhängigkeit von der Strom- und Wärmenetzinfrastruktur unter möglichst geringer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Gewässerschutzes zu erfolgen.

7.2. Dachflächenpotenziale

Laut den Modellrechnungen der BOKU Wien (ERPS Datenbank) liegt das größte Energiepotenzial in St. Martin am Wöllmißberg in biogenen Ressourcen (Biomasse) und das zweitgrößte in Solarenergie.

Gemäß Solardachkataster des Digitalen Atlas Steiermark (Dienst: Potenzial – Solarenergie) gibt es in der Gemeinde St. Martin am Wöllmißberg Dachflächen in einem Gesamtausmaß von ca. 8 ha, die potenziell für künftige Photovoltaik-Dachflächenanlagen geeignet wären. Damit wäre ein jährlicher Energieertrag durch PV-Anlagen auf Dachflächen, von ca. 10,3 GWh als Potenzial verfügbar. Das höchste solarthermische Potenzial befindet sich im Ortszentrum von St. Martin am Wöllmißberg. Zahlreiche niedrige solarthermische Potenziale finden sich verteilt im gesamten Gemeindegebiet. Mit diesem Energiepotenzial könnten somit, unter Bezugnahme des gesamten Energiebedarfs von ca. 16,8 GWh/a, ca. 61 % mit Photovoltaik-

Dachflächenanlagen abgedeckt werden, wenn alle geeigneten Dachflächen mit PV-Anlagen ausgestattet werden würden.

Von diesen Potenzialen befindet sich nur ein geringer Anteil auf großflächigen Industrie- und Gewerbehallen, landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und sonstigen großflächigen Gebäuden. Diese könnten durch die erzielbare Leistung die gewonnene Energie in das Mittel- bzw. Hochspannungsnetz einspeisen. Der überwiegende Anteil der Potenziale befindet sich auf eher kleinflächigen Dachflächen wie z. B. Wohnhäuser, welche die geringe gewonnene Energie in das Niederspannungsnetz einspeisen würden. Etwa 838 m² Dachflächenmodule, die sich auf etwa 27 Flächen aufteilen, bestehen bereits in der Gemeinde.

7.3. Ausschlusszonen / Konfliktzonen für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Festlegung von Ausschluss- und Konfliktzonen erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage der Bestimmungen des „Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie“ und der Vorgaben des „Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen 2020“ (Stand: 04/2021) des Amtes der Stmk. Landesregierung. Des Weiteren fließen auch zahlreiche Rechtsgrundlagen und Richtlinien mit raumrelevanten Nutzungsbeschränkungen und –bestimmungen ein. Zusätzlich definiert auch der Gemeinderat von St. Martin am Wöllmißberg weitere Bereiche, die im öffentlichen und siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde auch langfristig von Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigehalten werden sollen.

Anhand dieser einheitlichen Kriterien werden letztendlich Ausschlusszonen festgelegt, in welchen die Festlegung von Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zulässig ist.

Konfliktzonen sind Bereiche, in denen die Errichtung von Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur unter Einhaltung von Ausnahmebestimmungen zulässig ist.

Die Ermittlung dieser Ausschluss- und Konfliktzonen erfolgt anhand der nachfolgenden Themenbereiche und werden auch in einem gesonderten Verordnungsplan (siehe Anhang) grafisch dargestellt.

Ausnahme- und Sonderregelungen für Agri-Photovoltaikanlagen werden explizit angeführt.

7.3.1. Ausschlusszone landwirtschaftliche Vorrangzonen und Grünzonen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm (REPRO) Steirischer Zentralraum

Gemäß „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie“ gelten landwirtschaftliche Vorrangzonen und Grünzonen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm als Ausschlusszonen. Ausgenommen davon sind Agri-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen. Gemäß REPRO Steirischer

Zentralraum befinden sich keine landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grünzonen im Gemeindegebiet der Gemeinde St. Martin am Wöllmißberg.

7.3.2. Ausschlusszone Waldflächen

Gemäß „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie“ gelten Waldflächen als Ausschlusszonen. Hierfür werden die Waldflächen gemäß Digitaler Katastralmappe herangezogen.

7.3.3. Ausschlusszone Rote Gefahrenzonen und blaue Vorbehaltsbereiche gemäß Gefahrenzonenplan

Gemäß „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie“ gelten rote Gefahrenzonen gemäß §7 Z1 sowie blaue Vorbehaltsbereiche gemäß §7 Z3 der ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung als Ausschlusszonen. Grundlage hierfür bildet der im Jahr 2009 ministeriell genehmigte Gefahrenzonenplan der Gemeinde St. Martin am Wöllmißberg.

7.3.4. Ausschlusszone Uferstreifen

Gemäß „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie“ gelten die Bereiche von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferböschungen sowie die Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer mit einer Breite von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante als Ausschlusszonen. Grundlage hierfür bildet das Gewässernetz gemäß des seitens der Stmk. Landesregierung übermittelten GIS-Datensatzes aus dem Digitalen Atlas Steiermark.

7.3.5. Ausschlusszone Wasserwirtschaftliche Interessen

Neben den bereits festgelegten Ausschlusszonen betreffend Gefahrenzonen und Uferstreifen (vgl. Punkt 7.3.3 und 7.3.4) gibt es noch weitere wasserwirtschaftliche Interessen, die zu berücksichtigen sind. Durch die Aufstellung von Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann das Abflussverhalten verändert werden und entsteht möglicherweise ein erhöhtes Risiko bzw. eine Gefährdung von Unterliegern (Gefährdung Dritter). Darunter fallen gemäß dem Leitfaden „Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten“, neben den bereits genannten Gefahrenzonen, Hinweis- bzw. Funktionsbereichen und Uferfreihaltebereich, auch die Wasserschutzgebiete der Zone 1.

Gemäß dem o.a. Leitfaden sind auch jene Hochwasserabflussgebiete und Abflussgassen, die eine Fracht von mehr als $0,2 \text{ m}^2/\text{s}$ aufweisen, aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nicht geeignet. Für die Ermittlung sind die Parameter Wassertiefe

und Fließgeschwindigkeit heranzuziehen (z.B. $0,5 \text{ m} \times 0,25 \text{ m/s} = 0,125 \text{ m}^2/\text{s}$). Die Ermittlung dieser Flächen ist aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen im Rahmen dieser gemeindeweiten Prüfung nicht möglich. Diese hat im Zuge allfälliger Standortprüfungen im Rahmen der Raumordnungsverfahren zu erfolgen. Diesbezüglich ist in der Gemeinde St. Martin am Wöllmißberg folgende Grundlage zu berücksichtigen:

- ABU Teigitsch Flutwellenberechnung GZP 2016

Entsprechend dem Leitfaden „Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten“ werden somit auch die Wasserschutzgebiete der Zone 1 und die Hochwasserabflussgebiete und Abflussgassen mit einer Fracht von mehr als $0,2 \text{ m}^2/\text{s}$ als Ausschlusszonen festgelegt.

7.3.6. Ausschlusszone Örtliche Raumplanung

Neben den Zielsetzungen im Örtlichen Entwicklungskonzept stellt der Entwicklungsplan das Herzstück in der Örtlichen Raumplanung dar. Aus diesem ergeben sich entsprechende Konfliktpotenziale in Anlehnung an die Prüfliste 2 „Örtliche Raumplanung“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von PV-Freiflächenanlagen 2020.

Für das Sachbereichskonzept sind folgende Inhalte im Örtlichen Entwicklungsplan 5.0 relevant:

- Gebiete mit baulicher Entwicklung inkl. Entwicklungspotenziale
- Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen, welche aufgrund ihrer besonderen Standortgunst festgelegt wurden (ausgenommen für Energieerzeugung)

Zur Sicherstellung der Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes werden sämtliche im Entwicklungsplan festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. Entwicklungspotenziale und die Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen (ausgenommen für Energieerzeugung) als Ausschlusszonen festgelegt.

Bei den Örtlichen Vorrangzonen / Eignungszonen handelt es sich um Bereiche mit besonderer Standortgunst, die für Sport, Freizeit und Erholungsfunktionen langfristig gesichert und genutzt werden können. Diese Flächen sollen aufgrund ihrer natürlichen Attraktivität und der besonderen Bedeutung für die Gemeinde für Naherholung und touristische Nutzung bewahrt werden.

In der Gemeinde gibt es Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. Entwicklungspotenziale für Wohnen sowie landwirtschaftliche geprägte Siedlungsgebiete. Bis auf den Hauptort ist kein weiterer Ortsteil bzw. Siedlungsbereich als Siedlungsschwerpunkt im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt und liegen sämtliche Entwicklungsgebiete im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“ gemäß REPRO Steirischer Zentralraum. Für diesen Teilraum ist die 20%-Regelung für Baulandneuausweisungen anzuwenden und sind mögliche zukünftige Baulandausweisungen nur noch äußerst eingeschränkt möglich. Daher sollen diese besonders wertvollen Potenzialflächen keinesfalls durch Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden.

Hinsichtlich der Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. Entwicklungspotenziale für Industrie, Gewerbe wird darauf hingewiesen, dass es im gesamten Gemeindegebiet nur zwei kleine, solitäre Ausweisungen für Industrie- und Gewerbegebiete gibt, auf denen sich bereits bestehende Betriebe befinden. Bei den kleinflächigen Potenzialen handelt es sich um Erweiterungsmöglichkeiten zur Standortvorsorge für diese Betriebe. Daher sollen auch diese, für die bestehenden Nutzungen wertvollen Potenzialflächen, nicht als Bereiche für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden.

Zusammengefasst sollen die dafür vorgesehenen Nutzungen (Wohnen, Landwirtschaft, Industrie/Gewerbe, Verwaltung, Handel, Tourismus, Sport, Erholung etc.), auf den ohnedies nur sehr eingeschränkt verfügbaren Entwicklungsmöglichkeiten, langfristig sichergestellt werden. Ferner würde eine Nutzung dieser Flächen für großflächige Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen dem Raumordnungsgrundsatz eines sparsamen (Bauland-) Flächenverbrauches widersprechen und wären mit großer Wahrscheinlichkeit Nutzungskonflikte mit den bestehenden bzw. vorgesehenen Nutzungen, vor allem der Wohnfunktion, zu erwarten und würden dem Straßen- und Ortsbild widersprechen.

Somit stellt die Nutzung der Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. Entwicklungspotenziale für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht nur einen Widerspruch zu der jeweils definierten Widmung dar, sondern widerspricht auch den siedlungspolitischen Interessen und Entwicklungszielen der Gemeinde. Daher sollen in diesen Bereichen ausschließlich die Dachflächenpotenziale genutzt werden.

7.3.7. Konfliktzone Landschaftsschutzgebiet

In der Gemeinde St. Martin am Wöllmißberg gibt es nachfolgende Schutzgebiete und ergeben sich entsprechende Konfliktpotenziale gemäß Prüfliste 3 „Natur- und Artenschutz“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von PV-Freiflächenanlagen 2020:

- Landschaftsschutzgebiet LS 02 Pack – Reinischkogel – Rosenkogel

In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung von Bauten und Anlagen im Freiland bewilligungspflichtig. Das Landschaftsschutzgebiet LS 02 betrifft in etwa das gesamte südliche sowie überwiegend östliche Gemeindegebiet. Die Hauptmotivation bei der Errichtung dieses Schutzgebietes war, die Natur dieser hügeligen, bergigen Landschaft zu erhalten, vor allem auch unter dem Hintergrund, dass durch den Packsattel die Belastung der Natur aufgrund der stark befahrenen Südautobahn (A2) bereits sehr stark ausgeprägt ist. Es sollen durch das Landschaftsschutzgebiet weitere Ausbauten vermieden werden, um die Erholungsgebiete für die Menschen sicher zu stellen. Große Teile der Koralm, der Stub- und der Packalpe, darunter auch das Reinischkogelgebiet und auch der Bereich um die Hebalm entwickelten sich auf Grund ihrer relativen Nähe zur Landeshauptstadt Graz aber auch zu den Siedlungsschwerpunkten der Weststeiermark zu einem beliebten, traditionsreichen Naherholungsgebiet und Ausflugsziel (z.B. Reinischkogel Wirt, Absetz Wirt). Innerhalb des Gebietes gibt ein dichtes Wandernetz. Aufgrund seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes wird somit der gesamte Bereich innerhalb des

Landschaftsschutzgebietes als Konfliktzone festgelegt. Im Anlassfall ist für eine Beurteilung die zuständige Naturschutzbehörde beizuziehen und hat jedenfalls eine Prüfung hinsichtlich der Einsehbarkeit und Fernwirksamkeit sowie unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen durch technische Infrastrukturen zu erfolgen.

7.3.8. Konfliktzone Ökologische Korridore

Gemäß „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie“ ist die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion (Lebensraumkorridore) für Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie nur bei Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen als Ausnahme zulässig. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Erhaltung der Lebensraumkorridore mit „hohem Schutzbedarf“ zu legen. Daher werden diese Bereiche als Konfliktzonen festgelegt.

Die in der Gemeinde St. Martin am Wöllmißberg befindlichen Lebensraumkorridore liegen zur Gänze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS 02 (vgl. Punkt 7.3.7) und ist dies bei der Beurteilung jedenfalls zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist auch ein ökologischer Korridor in der Vorrangzonenkarte des REPRO Steirischer Zentralraum ersichtlich gemacht. Dieser liegt ebenso zur Gänze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS 02. Gemäß REPRO ist die Durchgängigkeit von ökologischen Korridoren zu sichern und die Funktionalität zu verbessern. Daher wird auch dieser Bereich als Konfliktzone festgelegt.

7.3.9. Konfliktzone Böden

Die digitale Bodenkarte (eBod) ermöglicht sämtliche Standorteigenschaften der landwirtschaftlich nutzbaren und kartierten Böden des Bundesgebietes abzurufen. Für die gegenständlichen Flächenprüfungen spielen hierfür die „Bodenwertigkeiten“ eine wesentliche Rolle.

Landwirtschaftlich hochwertige Böden sollen grundsätzlich nicht für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen herangezogen werden, da diese langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung (Urproduktion) und zur Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln (Ernährungssicherheit) zu erhalten sind. Neben der digitalen Bodenkarte können selbstverständlich auch noch andere Grundlagen, wie beispielsweise die Karte „Bodenfunktionsbewertung“ für die Steiermark oder die BEAT Karte (Bodenbedarf für die Ernährungssicherheit in Österreich), herangezogen werden. Aufgrund dieser unterschiedlichen Grundlagendaten und der eher groben Auflösung der eBod Karte werden daher die mittel- bis hochwertigen und hochwertigen Ackerland- und Grünlandflächen als Konfliktzonen festgelegt. Für allfällige Flächen innerhalb dieser Konfliktzonen ist die zuständige Behörde beizuziehen (Abteilung 10 des Amtes der Stmk. Landesregierung) und eine entsprechende Stellungnahme und Beurteilung hinsichtlich der tatsächlichen Bodenwertigkeit einzuholen.

7.3.10. Zusammenfassung Ausschlusszonen

Ausschlusszonen Wald

- Waldflächen gemäß Digitaler Katastralmappe

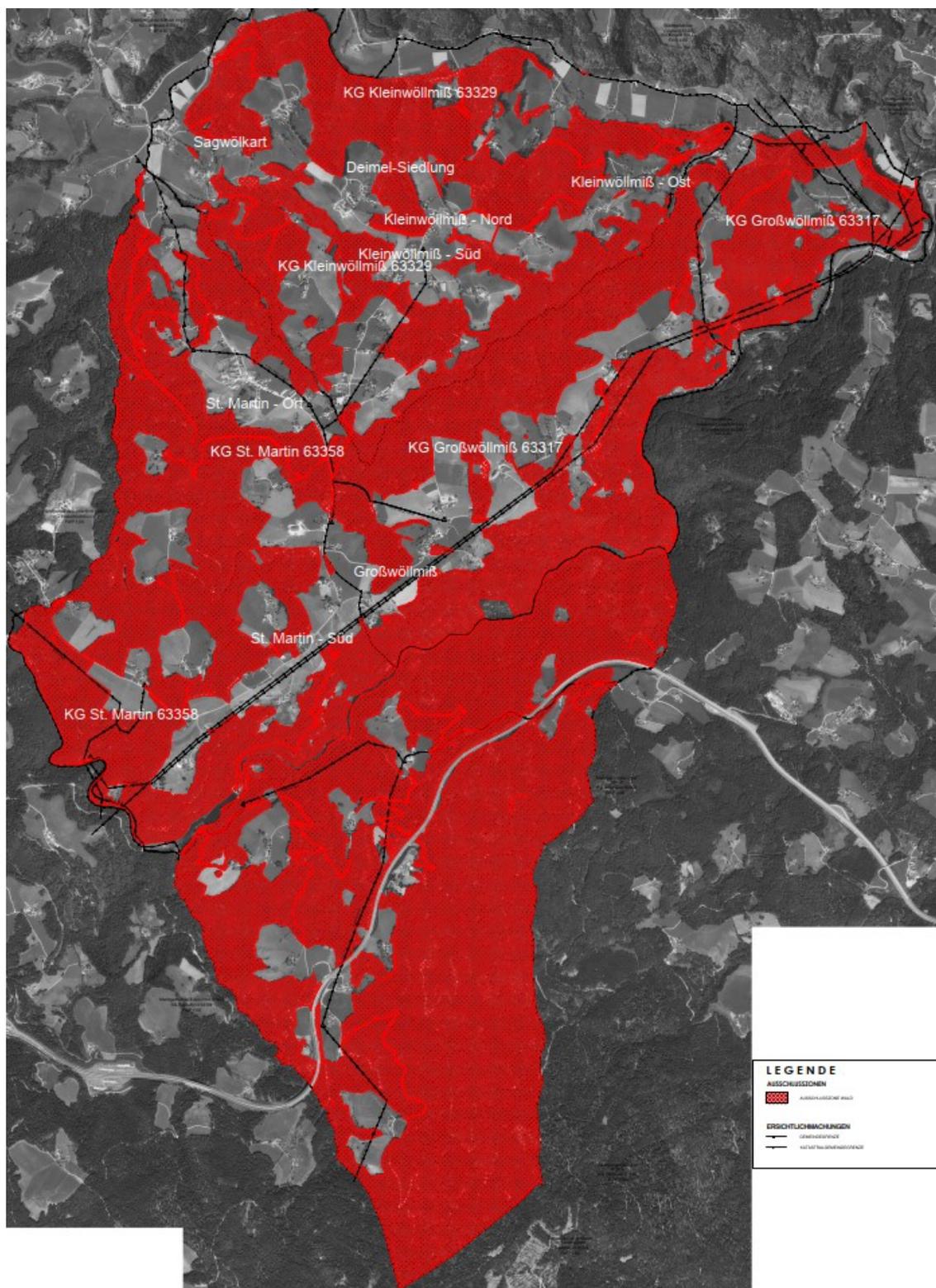


Abb. 1: Ausschlusszonen Waldflächen (Daten: GIS Steiermark, eigene Darstellung)

Wasserwirtschaftliche Ausschlusszonen

- Rote Gefahrenzonen (WLV)
- Blaue Vorbehaltsbereiche (WLV)
- 10 m Uferstreifen
- Wasserschutzgebiete der Zone 1
- Hochwasserabflussgebiete und Abflussgassen mit einer Fracht $> 0,2 \text{ m}^2/\text{s}$



Abb. 2: wasserwirtschaftliche Ausschlusszonen (Daten: GIS Steiermark, eigene Darstellung)

Ausschlusszonen Örtliche Raumplanung

- Gebiete mit baulicher Entwicklung / Entwicklungspotenziale gemäß ÖEP 5.0
- Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen gemäß ÖEP 5.0 (ausgenommen für Energieerzeugung)

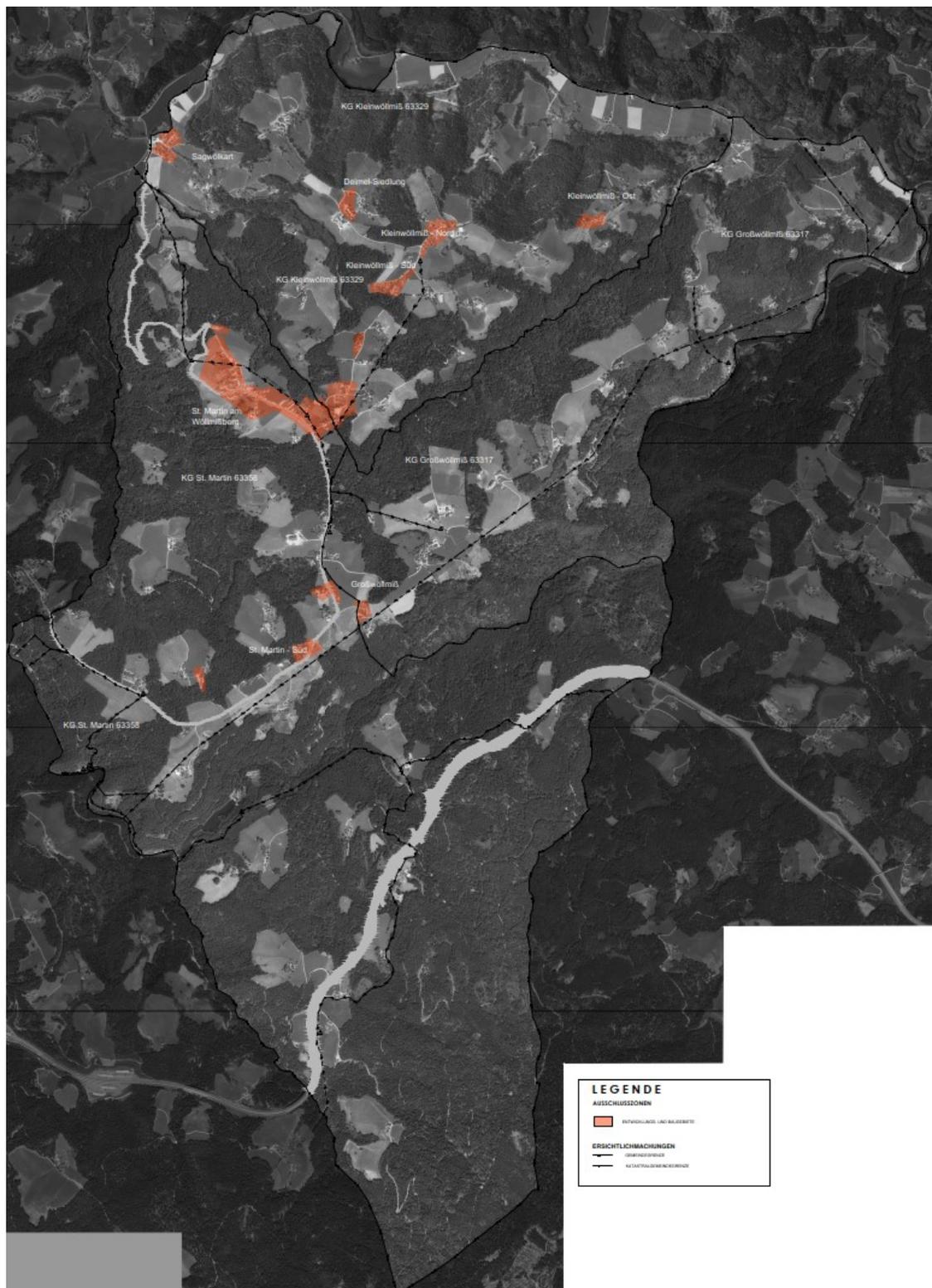


Abb. 3: Ausschlusszonen Örtliche Raumplanung (eigene Darstellung)

7.3.11. Zusammenfassung Konfliktzonen

Konfliktzone Landschaftsschutzgebiet

- Landschaftsschutzgebiet LS 02 Pack – Reinischkogel – Rosenkogel

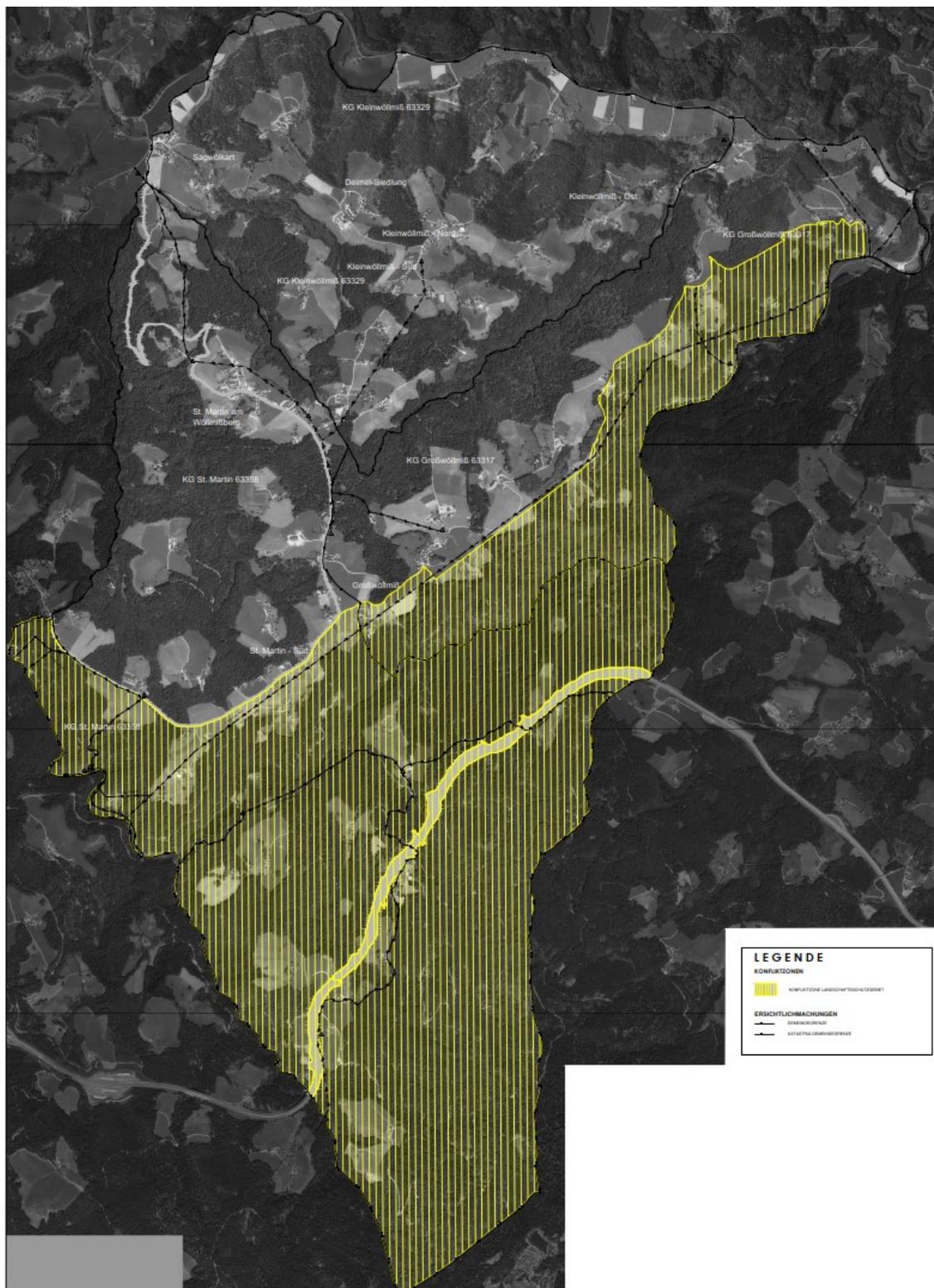


Abb. 4: Konfliktzone Landschaftsschutzgebiet (Daten: GIS Steiermark, eigene Darstellung)

Konfliktzonen Böden (eBod)

- mittel- bis hochwertige und hochwertige Ackerland- und Grünlandflächen

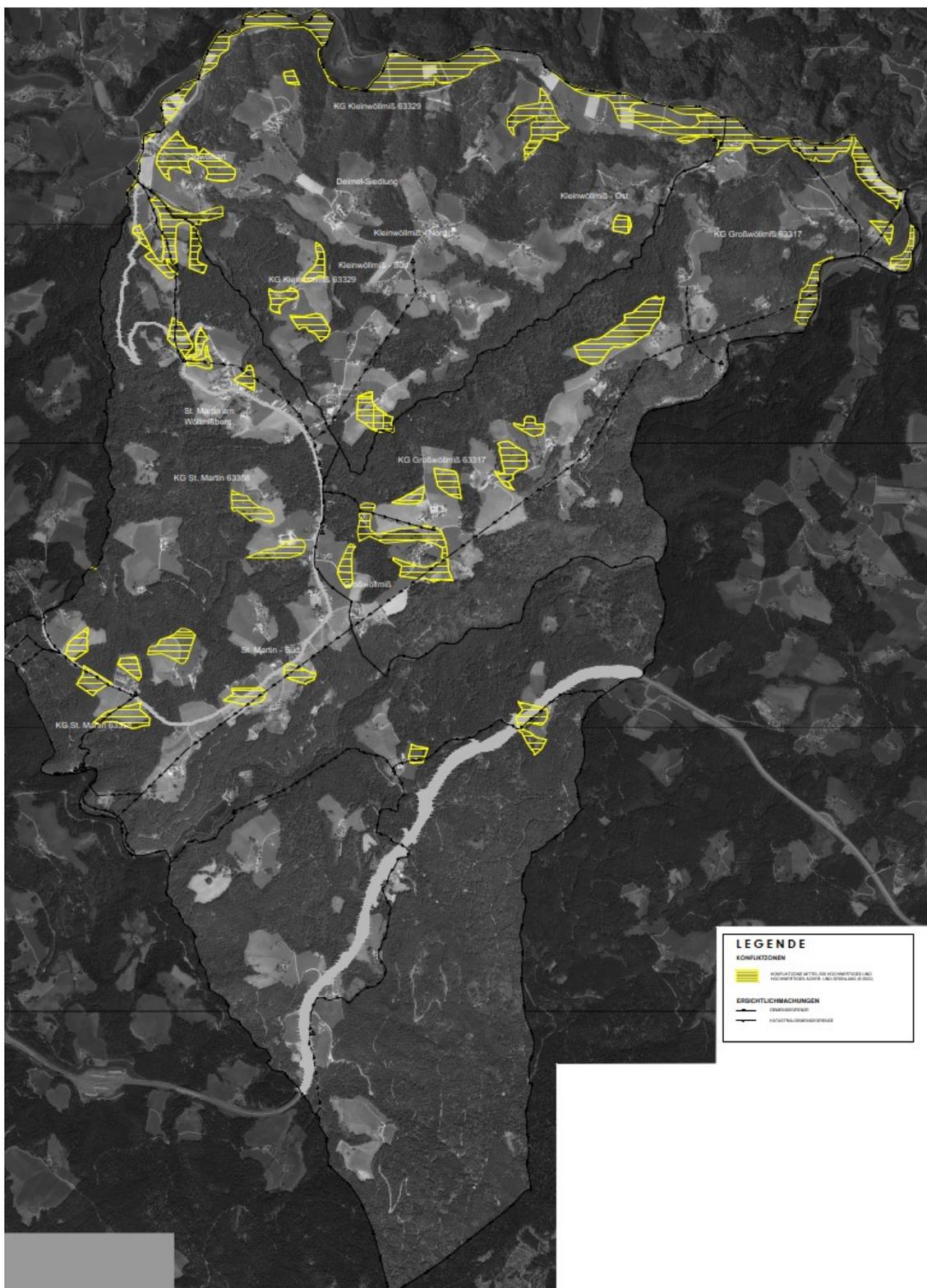


Abb. 6: Konfliktzonen Böden (Daten: eBOD, eigene Darstellung)

7.4. Bereiche außerhalb der Ausschlusszonen – Vorgaben für die Örtliche Raumplanung

Für die übrigen Flächen im Gemeindegebiet liegt ein mittleres bzw. geringes Konfliktpotenzial vor und ist für geplante Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in diesen Bereichen eine vertiefende Untersuchung bzw. ein Abwägungsprozess, vor allem unter Berücksichtigung der Raumordnungsgrundsätze, der Wirtschaftlichkeit sowie des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, vorzunehmen. Folgende Themenbereiche sind dabei vertieft zu betrachten.

7.4.1. Teilräume gemäß REPRO Steirischer Zentralraum

Gemäß REPRO Steirischer Zentralraum sind folgende Teilräume für das Gemeindegebiet von St. Martin am Wöllmißberg festgelegt und ergeben sich entsprechende Konfliktpotenziale gemäß Prüfliste 1 „Landes- und Regionalplanung / Regionale Entwicklungsprogramme“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von PV-Freiflächenanlagen 2020 (Stand 04/2021).

- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland – mittleres Konfliktpotenzial

Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen, wobei besonders auf die landschaftsbildliche und waldökologische Qualität des Standortes Rücksicht zu nehmen ist. Es besteht eine Rückbauregelung, dass nach Auflassung der PV-Anlage wieder die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse hergestellt werden müssen.

- Grünlandgeprägtes Bergland – mittleres Konfliktpotenzial

Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Es besteht eine Rückbauregelung, dass nach Auflassung der PV-Anlage wieder die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse hergestellt werden müssen.

Für alle Teilräume im Gemeindegebiet ergibt sich ein mittleres Konfliktpotenzial. Es sind für künftig geplante Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in diesen Bereichen, wenn keine anderen Ausschlussgründe vorliegen, entsprechende Abwägungsprozesse zu führen.

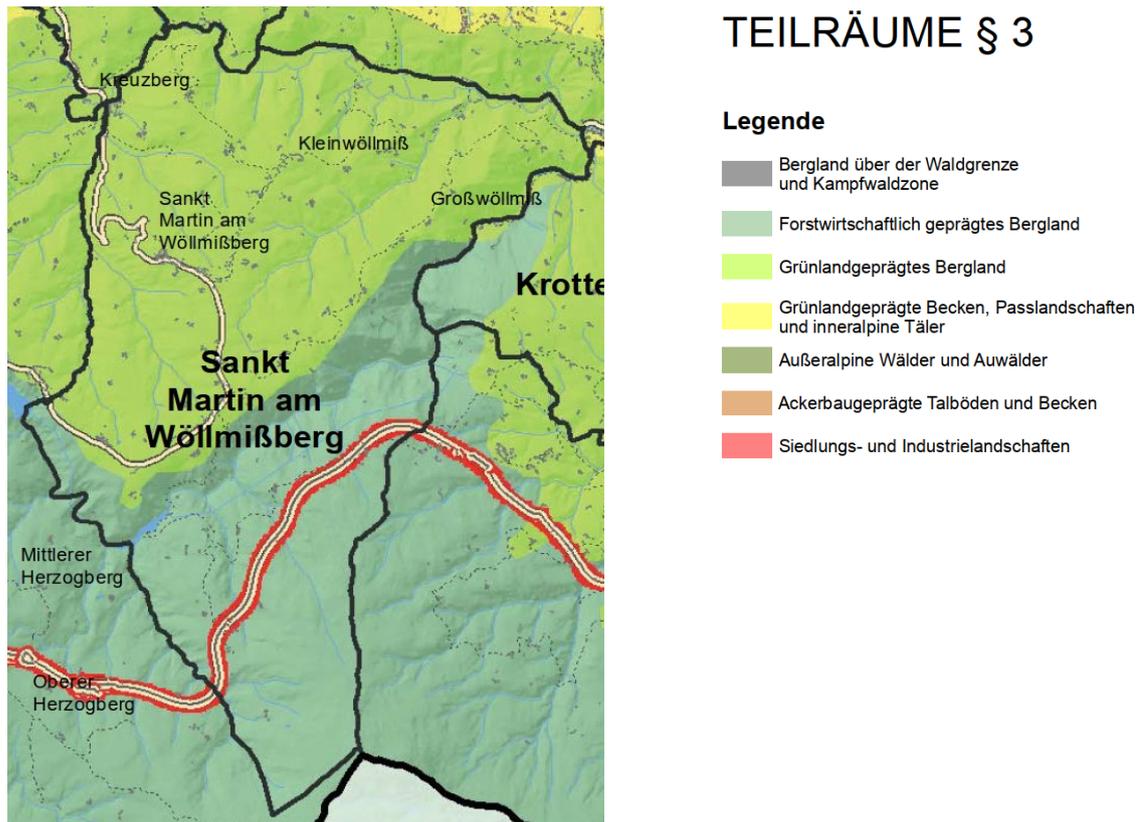


Abb. 7: Ausschnitt aus dem Teilräumeplan des REPRO Steirischer Zentralraum

7.4.2. Landschaftsschutz / Orts- und Landschaftsbild

Der Hauptsiedlungsbereich von St. Martin am Wöllmißberg erstreckt sich entlang der Landesstraße L346. Bei den übrigen Ortschaften und Siedlungsgebieten handelt es sich um dezentrale Bereiche. Der Hauptort und auch überwiegend die dezentralen Siedlungsbereiche liegen grundsätzlich höher als die Siedlungsbereiche der benachbarten Gemeinden. Aufgrund der Seehöhe hat man somit sehr oft einen herrlichen Rundblick in die reizvolle Landschaft der Weststeiermark. Dementsprechend sind diese Standorte aber auch von der gegenüberliegenden Seite gut einsehbar.

Durch die unter Punkt 7.3 festgelegten Ausschlusszonen sind die sensibelsten Bereiche vor störenden großflächigen Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohnedies gesichert. Bei der Festlegung möglicher Eignungszonen bzw. Sondernutzungen im Freiland in den verbleibenden Zwischenräumen ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass das bestehende Orts- und Landschaftsbild nicht durch technisch überprägte Anlagen gestört wird. Tiefer gelegene oder nicht einsehbare Standorte bzw. Anlagen im Anschluss an technisch geprägte Bereiche (z. B. entlang des übergeordneten Hochspannungsnetzes) sind gegenüber exponierten Lagen jedenfalls zu bevorzugen.

Im Rahmen der durchzuführenden Standortprüfung für geplante Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist im Zuge des Abwägungsprozesses ein besonderes Augenmerk auf die störungsfreie Erhaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zu legen.

7.4.3. Vorgaben für die Örtliche Raumplanung

Für die Errichtung von Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept (Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung für Flächen größer 3.000 m²) bzw. im Flächenwidmungsplan (Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland für Solar- und Photovoltaikanlage für Flächen größer 400 m²) erforderlich. Für AGRI-Photovoltaikanlagen gilt jeweils eine Fläche größer 0,5 ha.

Vorgaben des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie

Gemäß §6 des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie sind jedenfalls nachfolgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

(1) Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha, ausgenommen für Agri-Photovoltaikanlagen, ist unzulässig.

(2) Zur vorrangigen Versorgung von Siedlungsbereichen mit Solarenergie (lokale Versorgung) ist unter Beachtung der Ziele gemäß §1 Abs. 3 und 4 die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z1 StROG zur Errichtung von Solarenergie-Anlagen außerhalb von Ausschlusszonen bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig.

(3) Über das Flächenausmaß gemäß Abs. 2 hinaus ist die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z1 StROG zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 10 ha in folgenden Bereichen zulässig, wobei in Projektgenehmigungsverfahren für diese Flächen die Bestimmungen über die Gestaltungsgrundsätze und –maßnahmen gem. §3 Abs. 3 und 5 sinngemäß einzuhalten sind:

- 1. im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen wie Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen der Straßenkategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr;*
- 2. im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen wie z. B. Kläranlagen, Abfallsammelzentren, Energieerzeugungsanlagen und Umspannwerke;*
- 3. im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung oder*
- 4. auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen (Nachnutzung) unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen.*

Z 1. bis 4. gelten nicht für Agri-Photovoltaikanlagen.

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion (Lebensraumkorridore) unzulässig. Ausnahmen sind bei Aufrechterhaltung der Funktionalität durch Ausgleichsmaßnahmen zulässig.

(4) Flächen für Sichtschutzmaßnahmen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen sowie allenfalls erforderliche Abstandsflächen sind im Gesamtausmaß gemäß Abs. 2 und 3 einzurechnen.

(5) Die Größenbeschränkungen gem. Abs. 2 und 3 gelten für einen Anlagenstandort, welcher auch durch Wegführungen, Gewässerläufe, Heckenreihen und dergleichen gegliedert sein kann. Anlagenstandorte sind als getrennt zu beurteilen, wenn ein Mindestabstand von 500 m eingehalten wird oder diese visuell nicht gemeinsam wahrgenommen werden können.

(6) Im Verfahren zur Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und zur Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß §33 Abs. 3 Z1 StROG zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind überdies raumplanungsfachliche Aspekte, wie raumrelevante Nutzungsbeschränkungen und -bestimmungen, räumliche Festlegungen in den Regionalen Entwicklungsprogrammen, natur- und artenschutzrechtliche Aspekte, wasserwirtschaftliche Aspekte sowie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Vorgaben im Raumordnungsverfahren und Kriterienkatalog

Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen haben grundsätzlich Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild und sind diesbezüglich entsprechende Vorprüfungen durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der o.a. Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie ist im jeweiligen Anlassfall ein Abwägungsprozess durchzuführen und sind vor bzw. im Zuge der Raumordnungs- und Projektgenehmigungsverfahren seitens der Konsenswerber – in Abstimmung mit der Gemeinde – zusätzlich nachfolgende Vorprüfungen durchzuführen, Nachweise beizubringen und in den Raumordnungsinstrumenten Gestaltungsmaßnahmen festzulegen:

Vorprüfungen / Evaluierung

Im Zuge der Projektplanung hat vor Einleitung der Raumordnungsverfahren eine Vorprüfung zur Standorteignung gemäß den nachfolgenden Punkten zu erfolgen:

- Exposition, Einsehbarkeit und Fernwirkung – hierfür sollte eine Sichtanalyse von verschiedenen Standorten durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt: mehrere kleinflächige Anlagen sind zu bevorzugen.
- Lage: solitär, dezentral oder im Nahbereich zum Siedlungsraum, zu Betriebsstandorten oder landwirtschaftlichen Hoflagen
- Bestehende Vorbelastungen durch technische Infrastrukturen (z. B. Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerke, Fernwärmeheizwerke, Sendemasten, udgl.)
- Beeinträchtigung angrenzender Wohnnutzungen oder gewerblicher Nutzungen

- Beeinträchtigung möglicher touristischer Nutzungen (z.B. Wanderwege, Aussichtspunkte, Sehenswürdigkeiten udgl.)

Nachweise

Im Zuge der Erstellung der Verfahrensunterlagen, spätestens jedoch vor Endbeschlussfassung der Raumordnungsverfahren, sind die nachfolgend angeführten Nachweise und privatrechtlichen Vereinbarungen zu erbringen:

- Nachweis der geologischen und hydrologischen Eignung des Bauplatzes und nicht gegebener Gefährdungspotentiale (Standfestigkeit, Rutschungen, sonstige Umwelanforderung etc.).
- Nachweis und Gewährleistung einer ortsnahen Verbringung der Oberflächenwässer
- Prüfung und Nachweis eines wirtschaftlichen Einspeisepunktes (Netzzugang) durch einen Leitungsbetreiber. Bei ausschließlicher Nutzung zur Eigenversorgung kann dieser Nachweis entfallen.
- Agri-PV-Anlagen: Sicherstellung einer angestrebten Mehrfachnutzung (Kombination Photovoltaik-Freiflächenanlage und landwirtschaftliche Nutzung). Derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nach Errichtung der Freiflächenanlage auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (entweder Photovoltaik und Beweidung mit Tieren (z. B. Schafe) oder Sicherstellung einer weiterhin maschinellen Bewirtschaftung, zumindest als Mahdfläche).
- Monitoring: Sicherstellung einer ökologischen und naturschutzkonformen Betriebsführung mittels privatrechtlicher Vereinbarungen
- Sicherstellung zur Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzungsverhältnisse nach Auflassung der Solar-/Photovoltaik-Freiflächenanlage (Rückbauverpflichtung) mittels privatrechtlichen Vereinbarungen.

Kriterienkatalog

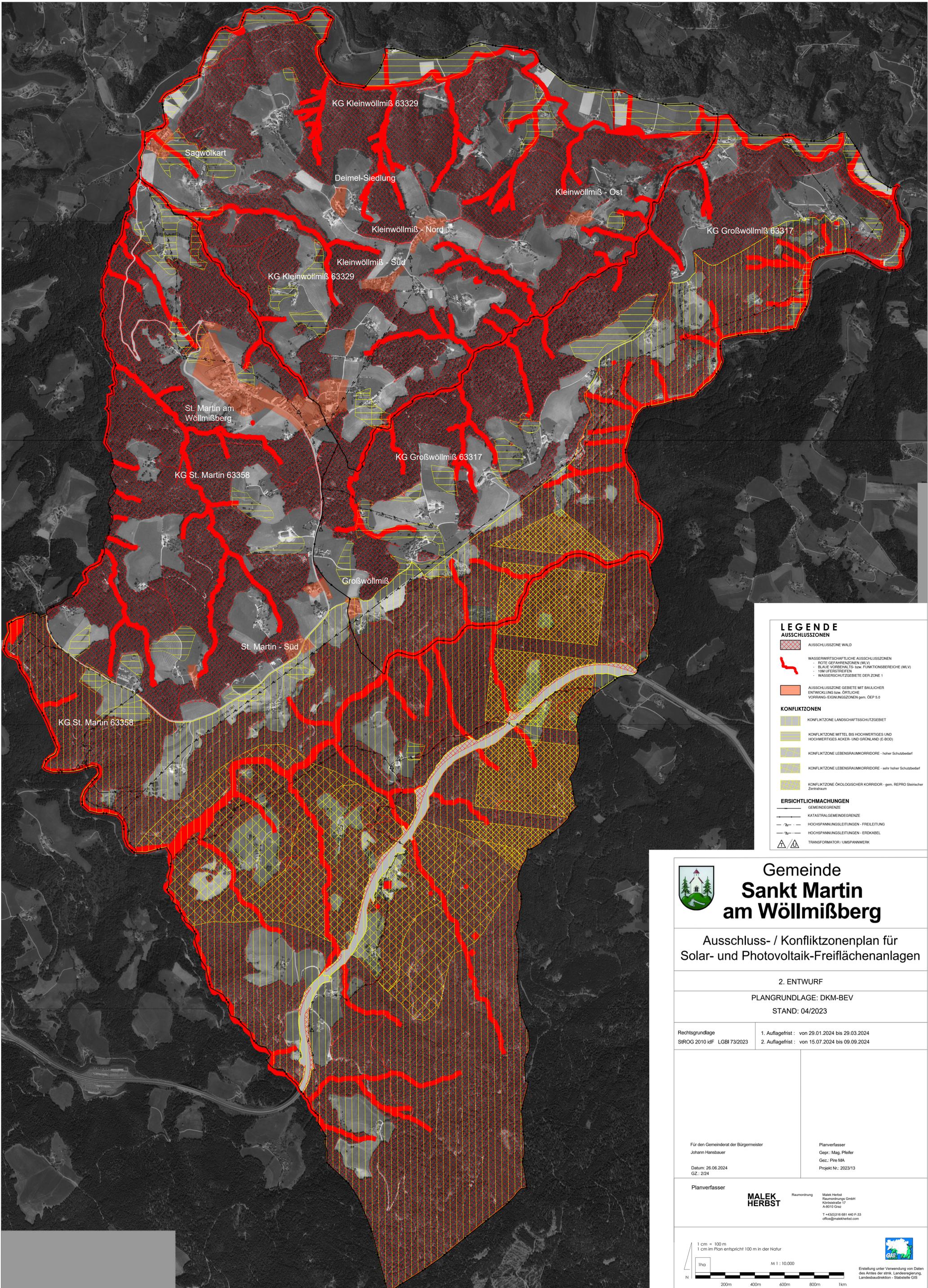
In den Raumordnungsverfahren sind nachfolgende Gestaltungsvorgaben bzw. –maßnahmen zu prüfen bzw. vorzuschreiben:

- Erhaltung bestehender Vegetationsstrukturen
- Erhaltung der Durchgängigkeit bestehender Wegeführungen
- Sektorengliederung bei großflächigen Anlagen mit linearen Gehölzstrukturen zur Erhaltung der Durchgängigkeit (Lebensraumvernetzung)
- Erhaltung ökologischer Korridorfunktionen

- Umrandung der gesamten Anlage mit Heckenpflanzungen (Mindestbreite 5 m) aus gebietseigenen Gehölzen (außerhalb etwaiger Einzäunungen) – kann entfallen, wenn in unmittelbarer Nähe bereits Strukturelemente bestehen (z. B. Uferbegleitvegetation, Waldbestand)
- Bei der Vorschreibung von Bepflanzungsmaßnahmen sind die Auswirkungen auf angrenzende Grundflächen zu berücksichtigen (z. B. §3 Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen)
- Dauerhafte Pflege und Erhaltung von bestehenden und neuen Bepflanzungen
- Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter und dergleichen) sind flächenschonend und landschaftsangepasst zu errichten
- Erforderliche Fahrwege sind unversiegelt zu errichten
- Erhaltung der Durchlässigkeit für Tiere – auf Einzäunungen ist grundsätzlich zu verzichten (Ausnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen möglich) oder mit mindestens 20 cm Hochstellung zu errichten
- Der Abstand zwischen Boden und Modulunterkante hat mindestens 80 cm zu betragen
- Zwischen den Modulreihen ist eine Mindestbreite von 2 m einzuhalten
- Solarenergie- und Nebenanlagen sind in ihrer Höhe so gering wie möglich zu halten
- Vermeidung von Blendwirkung auf Anrainer und Verkehrsteilnehmer (z. B. reflexionsarme Materialien, Anpassung der Modulneigung)

Anhang

- Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen



LEGENDE
AUSSCHLUSSZONEN

- AUSSCHLUSSZONE WALD
- WASSERWIRTSCHAFTLICHE AUSSCHLUSSZONEN
 - ROTE GEFÄHRENZONEN (WLVI)
 - BLAUE VORSTÄLLE bzw. FUNKTIONSBEREICHE (WLVI)
 - 10M UFERSTREIFEN
 - WASSERSCHUTZBEREICHE DER ZONE 1
- AUSSCHLUSSZONE GEBIETE MIT BAULICHER ENTWICKLUNG bzw. ÖRTLICHE VORRANG- EIGNUNGSZONEN gem. ÖEP 9.0

KONFLIKTZONEN

- KONFLIKTZONE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- KONFLIKTZONE MITTEL BIS HOCHWERTIGES UND HOCHWERTIGES ACKER- UND GRÜNLAND (E-BOD)
- KONFLIKTZONE LEBENSRAUMKORRIDORE - hoher Schutzbedarf
- KONFLIKTZONE LEBENSRAUMKORRIDORE - sehr hoher Schutzbedarf
- KONFLIKTZONE ÖKOLOGISCHER KORRIDOR - gem. REPRO Statistischer Zentralsraum

ERSICHTLICHMACHUNGEN

- GEMEINDEGRENZE
- KATASTRALGEMEINDEGRENZE
- HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN - FREILEITUNG
- HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN - ERDKABEL
- TRANSFORMATOR / UMSpannWERK



Gemeinde Sankt Martin am Wöllmißberg

Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

2. ENTWURF
 PLANGRUNDLAGE: DKM-BEV
 STAND: 04/2023

Rechtsgrundlage SIROG 2010 idF LGBl 73/2023	1. Auflagefrist : von 29.01.2024 bis 29.03.2024 2. Auflagefrist : von 15.07.2024 bis 09.09.2024
--	--

Für den Gemeinderat der Bürgermeister Johann Hansbauer Datum: 26.06.2024 GZ.: 2/24	Planverfasser Gepr.: Mag. Pfeifer Gez.: Pire MA Projekt Nr.: 2023/13
---	---

Planverfasser **MALEK HERBST**

Raumordnung Malek Herbst
Raumordnungs GmbH
Körnerstraße 17
A-8010 Graz
T +43(0)316 681 440 F-33
office@malekherbst.com

1 cm = 100 m
1 cm im Plan entspricht 100 m in der Natur

 M 1 : 10.000

Erstellung unter Verwendung von Daten des Amtes der stmk. Landesregierung, Landesbauinspektion - Statistische GIS

